

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	008/2026
Karp, Anja	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Soziales, Ehrenamt und Sport	9	10.02.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann	16	24.03.2026

Einführung eine digitalen Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
hier: Entscheidung über Einführung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 05.05.02

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**Allgemeines:**

Alle notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einführung der Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind mittlerweile geschaffen worden, sodass die Rechtsverordnung des Landes zur Einführung einer Bezahlkarte am 07.01.2025 in Kraft treten konnte. Nach dieser Verordnung wird im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen (für Landeseinrichtungen) und im Zuständigkeitsbereich aller Kommunen in NRW die Bezahlkarte als Standard vorgegeben.

Um in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für Geflüchtete nach den Maßgaben der Bezahlkartenverordnung zu gewährleisten, wünscht die Landesregierung von den Kommunen die Einführung der Bezahlkarte.

Im Januar und Dezember 2025 fanden digitale Infoveranstaltungen für alle Kommunen durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW statt.

Die Entscheidung für einen optionalen Ausstieg aus dem System der Bezahlkarte (Opt-Out Regelung) kann jederzeit für die Zukunft beschlossen werden (§ 4 Bezahlkartenverordnung NRW-BKV-NRW).

Kommunen, die sich zunächst gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren.

Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt.

Weitere Kosten durch die Einführung der digitalen Bezahlkarte trägt das Land nur nach vorheriger Zustimmung und Vorleistung der Kommunen durch die zuständige Bezirksregierung.

Sonstige, etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommunen werden vom Land nicht getragen.

a) Sachstand Dezember2025:

1. Einführung erfolgte in NRW sukzessive bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen.
2. Einführung in den Kommunen-wenn gewünscht ab circa 2. Quartal 2025.
3. Eine Frist zur Entscheidung über die Einführung der Bezahlkarte ist nicht vorgesehen
4. Schulungen zur Anwendung sollen erfolgen, finanziert durch die Bezirksregierung

5. Die Karte ist eine Visa basierte Zahlkarte, es können grundsätzlich 50 € pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft in allen Einzelhandelsgeschäften mit Kartenzahlungen abgeholt werden.
6. Jede Karte hat eine virtuelle IBAN für Überweisungen, die nur die Leistungsbehörde bedienen kann.
7. Auslandszahlungen sowie sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiele können mit der Karte nicht abgewickelt werden.
8. Die Karte wird monatlich über bestehende Sozialhilfeprogramme beladen, Guthaben bleiben stehen.
9. Die Kommunen können durch Ratsbeschluss die „OPT OUT-Maßnahme“ ziehen somit die Bezahlkarte verhindern.
10. Ein Teilanwendung der Bezahlkarte zum Beispiel für bestimmte Personengruppen ist nicht möglich.
11. Es ist pro Kommune eine White List (Karte bedient nur genehmigte Empfänger) zu erstellen.
12. Hierfür ist pro beantragtem Empfänger eine Ermessensentscheidung unter Beachtung aller rechtlichen Rahmenbedingungen zu treffen.
13. Die genehmigten Empfänger sind für alle Bezahlkartenempfänger der Stadt Mettmann dann nutzbar.
14. Karten sind nicht mehr nutzbar, wenn das Guthaben verbraucht wurde.

b) Fachliche Stellungnahme:

1. Der gewünschte Erfolg der Karte ist stark anzuzweifeln, da mit der Karte auf jedes auch private Konto eingezahlt werden kann, sobald eine positive Entscheidung durch die Verwaltung zum Empfänger getroffen wurde.

Bedeutet der Klient

2. kann das Guthaben auf ein anderes oder sogar auf ein anderes eigenes Konto überweisen nach Genehmigung durch den Leistungsträger und dann wie gehabt agieren (Auslandszahlung, Glücksspiel, Barabhebung).
3. Dies ist durch die Verwaltung nicht zu verhindern, wenn ein Klient zum Beispiel eine Überweisung an ein Familienmitglied wegen Schuldentilgung beantragt hat
4. Die Führung einer „White List“ ist mit einem hohen Verwaltungs- und Personalaufwand für die Verwaltung verbunden, da jeder Zahlungsempfänger (Turnvereine, Geschäft etc.) im Zweifel stadtübergreifend erfasst werden muss.

5. Eine sehr strenge Reglementierung der Empfänger ist rechtlich sehr kritisch zu sehen und im Zweifel nicht verfassungskonform. Es ist mit einer Flut von Anträgen zur Aufnahme oder Löschung von Bankverbindungen in die White-List zu rechnen.
6. Über jeden dieser Anträge ist eine Ermessensentscheidung zu treffen. Dies bedeutet einen hohen Verwaltungsaufwand und in der Folge vermutlich hohen Klageaufwand.
7. Es gibt zudem keine Daten ob und in welcher Höhe tatsächlich Auslandszahlungen von Flüchtlingen bisher getätigt wurden.
8. Der Auszahlungsbetrag von 50€ wurde politisch gewählt, entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.
9. Die Abhebung von Barbeträgen könnte für die Klienten kostenpflichtig sein (Mindesteinkauf im Einzelhandel, Gebühr bei Bankautomaten).
10. Sicher entstehender Personalmehraufwand wird nicht erstattet.
11. Ein Ratsbeschluss wird durch die Bezirksregierung als zwingend angesehen
12. Die Form der Auszahlung war bisher laufendes Geschäft der Verwaltung.
13. Alle weiteren Fragen sollen zeitnah per FAQ geklärt werden.

Fazit:

- Die Fachverwaltung spricht sich deutlich gegen die Einführung der Bezahlkarte zum jetzigen Zeitpunkt aus.
- Die geplanten politischen Ziele sind durch die Karte wie beschrieben nicht erreichbar.
- Die Kommunen erhalten keine Erstattungen für Personalkosten und sonstigen Kosten.
- Die fachliche Einschätzung wird kreisweit aber auch überregional nach bisherigen Erkenntnissen von vielen Kommunen geteilt (Ergebnis der oben genannten Infoveranstaltung).

Gez. Paas